

# Breitband Austria 2030: Connect

Sonderrichtlinie zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der  
Breitbandstrategie 2030

GZ 2024-0.084.084 (BMF/BBA2030)



Wien, Juni 2024

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: VI/10 Telekompolitik und IKT-Infrastruktur (Breitbandbüro)

Wien, Juni 2024.

## Inhalt

<b>Präambel .....</b>	<b>5</b>
<b>1 Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>8</b>
<b>2 Ziele .....</b>	<b>12</b>
2.1 Regelungsziele und Indikatoren .....	12
2.2 Bundesländer- und Programmkomitee .....	13
2.3 Begleitmaßnahmen.....	13
<b>3 Grundlagen der Förderung.....</b>	<b>15</b>
3.1 Förderungsgegenstand .....	15
3.2 Förderungsgeber.....	15
3.3 Förderungswerberin und Förderungswerber .....	15
3.4 Förderungsart .....	16
3.5 Förderungshöhe.....	16
3.6 Förderungssatz.....	17
3.7 Projektlaufzeit.....	18
3.8 Förderungsgebiet.....	18
<b>4 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen .....</b>	<b>20</b>
4.1 Rechtswirkung .....	20
4.2 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt .....	20
4.3 Eigenleistung.....	20
4.4 Befähigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers .....	20
4.5 Förderungsausschluss .....	21
4.6 Allgemeine Förderungsbedingungen.....	21
4.7 Besondere Förderungsbedingungen .....	23
4.8 Betriebs- und Nutzungspflicht .....	25
4.9 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung .....	26
<b>5 Kostenanerkennung .....</b>	<b>27</b>
5.1 Förderbare Kosten .....	27
5.2 Umsatzsteuer .....	29
<b>6 Ablauf der Förderungsgewährung.....</b>	<b>31</b>
6.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	31
6.2 Aufruf zur Einreichung .....	31
6.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen .....	31
6.4 Prüfung des Förderungsansuchens .....	34
6.5 Bewertungsverfahren .....	34

6.6 Förderungsgewährung.....	35
6.7 Förderungsangebot, Förderungsvertrag .....	36
<b>7 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung.....</b>	<b>37</b>
7.1 Allgemeine Voraussetzungen .....	37
7.2 Verwendungsnachweis.....	37
7.3 Prüfung und Auszahlung.....	38
7.4 Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	39
7.5 Gesellschaftsrechtliches .....	42
7.6 Solidarhaftung.....	42
7.7 Datenverwendung .....	43
7.8 Aufbewahrung von Unterlagen .....	44
7.9 Monitoring, Evaluierung .....	44
<b>8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen.....</b>	<b>46</b>
8.1 Gerichtsstand.....	46
8.2 Veröffentlichung.....	46

# Präambel

Das Internet hat in den vergangenen drei Jahrzehnten enorme Bedeutung erlangt. Vor allem für hoch entwickelte Volkswirtschaften ist der Grad der Digitalisierung ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor. Dieser Befund gilt auch für Österreich: Die Erreichung der Digitalisierungsziele der Europäischen Kommission sind auch für die österreichische Bevölkerung, für die Unternehmen sowie die öffentlichen Einrichtungen von immanenter Bedeutung. Deshalb ist eine flächendeckend ausgebaute gigabitfähige Kommunikationsinfrastruktur – insbesondere auch zur digitalen Inklusion der ländlichen Regionen – prioritäres Ziel der österreichischen Bundesregierung.

Noch steigt der Bedarf an gigabitfähigen Internet-Zugängen vorrangig in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt, wie Unternehmen und öffentliche Einrichtungen.<sup>1</sup> Der sich beschleunigende Digitalisierungsprozess im Bereich der Wirtschaft und Verwaltung wirkt sich aber zunehmend auf allen gesellschaftlichen Ebenen aus und bildet somit eine Grundlage für die Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit Österreichs und die Stärkung der regionalen Wirtschaft.

Aktuelle Studien bestätigen, dass die Nachfrage nach gigabitfähigen Internetzugängen in den kommenden Jahren weiter ansteigen wird und dass aufgrund der langen Umsetzungszeiträume von Infrastrukturbaumaßnahmen rechtzeitiges Handeln gefordert ist.<sup>2</sup> Da besonders in den weniger dicht besiedelten Regionen Österreichs der Ausbau von gigabitfähiger Kommunikationsinfrastruktur mangels Rentabilität nicht im erforderlichen Ausmaß stattfindet, ist dort eine frühzeitige öffentliche Intervention notwendig und gerechtfertigt. Die Anforderungen werden für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in ländlichen Regionen komplexer, modernes Datenmanagement und der Einsatz neuer Technologien – auch aufgrund veränderter Gästebedürfnisse – immer wichtiger. Eine funktionsfähige digitale Infrastruktur ist daher auch für den Tourismusstandort Österreich von zentraler Bedeutung und – insbesondere in ländlichen Regionen – wettbewerbsentscheidend.

---

<sup>1</sup> Europäische Kommission, Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft SWD(2016) 587 final, S. 6

<sup>2</sup> WIK-Consult, Die Privatkundennachfrage nach hochbitratigem Breitbandinternet im Jahr 2025 (2017), S. 21

Der zukünftige Infrastrukturausbau soll flächendeckend eine gigabitfähige Kommunikationsinfrastruktur in ganz Österreich bereitstellen. Dabei stellt Glasfaser als das zukunftssichere Übertragungsmedium in der Telekommunikationsinfrastruktur in Verbindung mit einem flächendeckenden Ausbau von 5G aus heutiger Sicht eine nachhaltige und sichere Lösung für die nächsten Jahrzehnte dar.

Die Europäische Kommission hat ihre strategischen Ziele für den digitalen Binnenmarkt, die Gigabit-Gesellschaft sowie für den 5G-Rollout in mehreren Mitteilungen festgehalten.

Mit der „Strategie für einen digitalen Binnenmarkt<sup>3</sup>“ soll ein besserer Online-Zugang für Verbraucher und Unternehmen zu Waren und Dienstleistungen realisiert, die richtigen Bedingungen für florierende digitale Netze geschaffen und damit eine bestmögliche Ausschöpfung des Wachstumspotenzials der europäischen Digitalwirtschaft erreicht werden.

In der Mitteilung „Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft<sup>4</sup>“ stellt die Kommission ihre Zukunftsvision vor, wonach die Verfügbarkeit und Inanspruchnahme von Netzen mit sehr hoher Kapazität eine weite Verbreitung von Produkten, Dienstleistungen und Anwendungen im digitalen Binnenmarkt erlauben soll.

#### Strategische EU-Ziele bis 2025

- Alle Bereiche mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt, wie beispielsweise Unternehmen und öffentliche Einrichtungen, sollen eine symmetrische Gigabit-Internetanbindung haben.
- Alle europäischen Privathaushalte sollen einen Internetanschluss mit einer Empfangsgeschwindigkeit von mindestens 100 Mbit/s haben, der auf Gigabit-Geschwindigkeit aufgerüstet werden kann.
- Alle Stadtgebiete sowie die Hauptverkehrsverbindungen sollen durchgängig mit 5G-Anbindungen versorgt sein.

---

<sup>3</sup> Europäische Kommission, Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa SWD(2015) final

<sup>4</sup> Europäische Kommission, Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft SWD(2016) 587 final

Mit der im August 2019 veröffentlichten Breitbandstrategie 2030<sup>5</sup> bekennt sich Österreich zu den Europäischen Zielen, geht aber über diese weit hinaus. Die Vision für 2030 lautet: Österreich ist bis 2030 flächendeckend mit symmetrischen gigabitfähigen Zugangsnetzen versorgt. Ein engmaschiges Glasfasernetz in Verbindung mit einer universell verfügbaren mobilen Versorgung ermöglicht es jeder Bürgerin und jedem Bürger, jedem Unternehmen und allen öffentlichen Einrichtungen, die Chancen und technischen Möglichkeiten der Digitalisierung überall im Land zu gleichen Bedingungen zu nutzen.

Vor diesem Hintergrund bekennt sich die Österreichische Bundesregierung zur integrierten Planung von fixem und mobilem Ausbau der Kommunikationsinfrastruktur hin zu gigabitfähigen Netzen unter Einsatz von öffentlichen Mitteln in den von Marktversagen betroffenen Gebieten.

Auf den Erkenntnissen der zurückliegenden Förderungsperioden aufbauend wurden die Förderungsmodelle nunmehr an den in Österreich gegebenen Bedarf angepasst und im Sinne der aktuellen europarechtlichen Entscheidungen ausgestaltet.

Die Sonderrichtlinie Breitband Austria 2030: Connect (BBA2030:C) bildet die beihilferechtliche Grundlage zur Förderung von Investitionen in die Errichtung einer symmetrischen gigabitfähigen Kommunikationsinfrastruktur in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, beispielsweise an den Standorten von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), Ein-Personen-Unternehmen (EPU), öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftliche sowie Fischereibetrieben im gesamten Bundesgebiet. Das nunmehr vorliegende Bündel an Förderungsinstrumenten zeigt sich gestrafft und soll den wettbewerbsorientierten und technologieutralen Ausbau von flächendeckenden gigabitfähigen Kommunikationsinfrastrukturen entlang gesamtwirtschaftlicher Handlungsstränge unterstützen.

---

<sup>5</sup> [https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB\\_Breitbandstrategie-2030.pdf](https://data.breitbandbuero.gv.at/PUB_Breitbandstrategie-2030.pdf)

# 1 Rechtsgrundlagen

Die Förderungen sind als staatliche Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts anzusehen, erfüllen als De-minimis-Beihilfen jedoch nicht alle Tatbestandsmerkmale des Art. 107 Abs. 1 AEUV und sind daher von der Anmeldepflicht gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV ausgenommen.

Bei den nach dieser Sonderrichtlinie gewährten Mitteln handelt es sich einerseits um Förderungen

- basierend auf den Verordnungen der Europäischen Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor und,
- gemäß § 3 Abs. 1 TKG 2021, auf die subsidiär die Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014 anzuwenden sind, andererseits
- um Zweckzuschüsse gemäß § 3 Abs. 2 TKG 2021, in Verbindung mit § 12 Abs. 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (F-VG 1948), BGBl. Nr. 45/1948.

Die weiteren Bestimmungen in dieser Sonderrichtlinie gelten gleichermaßen für Förderungen und für Zweckzuschüsse. In weiterer Folge werden unter Förderungen einschließlich Wortverbindungen mit Förderung auch Zweckzuschüsse verstanden.

Die Förderungen werden durch zivilrechtliche Förderungsverträge im Rahmen der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie gewährt. In den Förderungsverträgen ist zu vereinbaren, dass diese Sonderrichtlinie samt ihren Anhängen einen integrierenden Vertragsbestandteil bildet.

Rechtsgrundlagen der Europäischen Union, die – in den jeweils geltenden Fassungen – in Zusammenhang mit der Förderung insbesondere zu beachten sind:

- Art. 107 bis 109 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG ("Datenschutz-Grundverordnung", DSGVO),

- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen,
- Verordnung (EU) 2023/2391 der Kommission vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 717/2014, (EU) Nr. 1407/2013, (EU) Nr. 1408/2013 und (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich De-minimis-Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur und der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich des Gesamtbetrags der einem einzigen Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, ihrer Geltungsdauer und anderer Aspekte,
- Verordnung (EU) 2022/2046 der Kommission vom 24. Oktober 2022 zur Änderung der Anhänge der Verordnungen (EU) Nr. 1408/2013 zwecks Anpassung an die Bestimmungen des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft sowie des dazugehörigen Protokolls zu Irland/Nordirland,
- Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor,
- Verordnung (EU) 2022/2514 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer,
- Verordnung (EU) 2020/2008 der Kommission vom 8. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 702/2014, (EU) Nr. 717/2014 und (EU) Nr. 1388/2014 hinsichtlich ihrer Geltungsdauer und anderer entsprechender Anpassungen,
- Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor,
- Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union,
- Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108

des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der Verordnung (EU) 2022/2473 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation („Kostensenkungsrichtlinie“),

- Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen (2023/C 36/01; „Breitbandleitlinie“),
- Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01),
- Mitteilung der Kommission über die Verlängerung und Änderung der Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten, der Mitteilung — Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, der Mitteilung der Kommission — Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation und der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (2020/C 224/02).

Nationale gesetzliche Bestimmungen, die – in den jeweils geltenden Fassungen – in Zusammenhang mit der Förderung insbesondere zu beachten sind:

- das Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021), BGBl. I Nr. 190/2021,
- das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz – GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004,
- das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005,
- das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970,
- das Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999,

- das Bundesgesetz über elektronische Signaturen und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen (Signatur- und Vertrauensdienstegesetz – SVG),
- das Transparenzdatenbankgesetz 2012 (TDBG 2012), BGBl. I Nr. 99/2012,
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) StF: BGBl. II Nr. 208/2014, Änderung BGBl. II Nr. 190/2018.

# 2 Ziele

## 2.1 Regelungsziele und Indikatoren

Das Förderungsprogramm BBA2030:C unterstützt das Ziel der Breitbandstrategie 2030, einer flächendeckenden Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen bis zum Jahr 2030.

BBA2030:C strebt eine wesentliche Verbesserung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen in Bereichen mit besonderen sozioökonomischen Schwerpunkten, an Standorten von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben im gesamten Bundesgebiet an. Im Vordergrund steht dabei die unmittelbare Nutzung der mit Förderungen errichteten Gigabit-Zugänge und der damit verbundenen Möglichkeit, innovative Anwendungen und Dienste zu nutzen.

Der geförderte bedarfsorientierte Ausbau von symmetrischen Gigabit-Zugängen an Standorten mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt unterstützt auch den nachfrageorientierten Glasfaserausbau im Umkreis der Standorte. Schließlich steht die Zielerreichung von BBA2030:C in direktem Zusammenhang mit einer deutlichen Reduktion der Kosten für den Ausbau der gigabitfähigen Kommunikationsinfrastruktur in Österreich im Einklang mit den Inhalten der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation („Kostensenkungsrichtlinie“).

- **Regelungsziel 1:**  
Bedarfsorientierter Ausbau von symmetrischen Gigabit-Zugängen an Standorten von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben im gesamten Bundesgebiet
- **Indikatoren ad 1:**
  - Steigerung der Verfügbarkeit von symmetrischen Gigabit-Zugängen in Bereichen mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt
  - Steigerung der unmittelbaren Nutzung der mit Förderungen errichteten symmetrischen Gigabit-Zugänge und der damit verbundenen Möglichkeit, innovative Anwendungen und Dienste zu nutzen

- **Regelungsziel 2:**  
Belegung des Vorleistungsmarktes bei gleichzeitiger Sicherstellung des Wettbewerbs am Endkundenmarkt sowie nachfrageorientiertem Ausbau gigabitfähiger Zugangsnetze
- **Indikatoren ad 2:**
  - Intensivierung von Vorleistungsangeboten und Markteintritten
  - Steigerung von gigabitfähigen Internetzugangsdiensten für Bereiche mit besonderem sozioökonomischem Schwerpunkt
  - Steigerung der Anzahl mittels Glasfaser angebundener Zugangspunkte für Dritte, um bestehende und künftige Zugangsnetze gigabitfähig zu machen.

## 2.2 Bundesländer- und Programmkomitee

Zur bundesweiten Abstimmung von Breitbandmaßnahmen im Sinne der Umsetzung der Zielsetzungen der Breitbandstrategie 2030 ist beim Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Bundesländerkomitee mit beratender Rolle eingerichtet. Dieses setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachstehend angeführten Bereiche zusammen:

- dem Bundesministerium für Finanzen,
- der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH),
- der Abwicklungsstelle,
- anderen mit der Gewährung von Förderungsmaßnahmen befassten Stellen, sowie
- den Breitbandbeauftragten der Bundesländer.

Zur Programmsteuerung ist vom BMF ein Programmkomitee eingerichtet. Dieses setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der nachstehend angeführten Bereiche zusammen:

- dem Bundesministerium für Finanzen und
- der Abwicklungsstelle.

## 2.3 Begleitmaßnahmen

Bewusstseinsbildende Begleitmaßnahmen können im Sinne der Breitbandstrategie 2030 zur Verbesserung des Wissens über Chancen und Risiken von Breitbandtechnologien beitragen. Interessierten Bevölkerungsschichten kann damit eine auf objektiver Information basierende kritische Auseinandersetzung ermöglicht und eine fundierte Diskussionsgrundlage zur Verfügung gestellt werden, was auch als Beitrag zur digitalen

Integration zu verstehen ist. Die Erkenntnis über den Nutzen von Breitbandanwendungen stärkt die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen Angeboten und reduziert letztlich den Bedarf an Förderungen.

Die Zielsetzung von BBA2030:C soll daher durch Beauftragung von bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen seitens des BMF im Ausmaß von maximal zwei Prozent des jährlich zur Verfügung stehenden Programmbudgets flankierend unterstützt werden.

# 3 Grundlagen der Förderung

## 3.1 Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind die einmalig anfallenden Kosten für die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen von Point to Point (P2P) Glasfaser-Anschlüssen an den Standorten von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben durch Bereitstellerinnen bzw. Bereitsteller von Kommunikationsnetzen.

## 3.2 Förderungsgeber

Die Förderung wird vom Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, vergeben. Mit der Abwicklung der Förderung wird vom BMF ein geeigneter Rechtsträger – die Abwicklungsstelle – beauftragt.

## 3.3 Förderungswerberin und Förderungswerber

Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind Bewerberinnen bzw. Bewerber um Zuwendungen im Sinne des § 3 TKG 2021.

Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie können gemäß § 3 Abs. 1 TKG 2021 an außerhalb der Bundesverwaltung stehende KMUs<sup>6</sup>, EPU, öffentliche Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftliche sowie Fischereibetriebe gewährt werden. Der Begriff von KMUs bzw. EPU umfasst ebenso solche deren Zweck die Vermietung von Gewerbeimmobilien an KMUs, EPU, öffentliche Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftliche sowie Fischereibetriebe ist.

---

<sup>6</sup> Europäische Kommission, Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen K(2003) 1422

Diese haben über einen Sitz und/oder eine Betriebsstätte in Österreich zu verfügen und werden rechtmäßig im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betrieben.

Der Unternehmensbegriff bezieht sich dabei auf die Festlegungen der jeweiligen Erwägungsgründe von Verordnungen der Europäischen Kommission über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor sowie auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor.

Zweckzuschüsse nach dieser Sonderrichtlinie können gemäß § 3 Abs. 2 TKG 2021 an Gemeinden für öffentliche Einrichtungen gewährt werden. Eine öffentliche Einrichtung ist eine solche, die für im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art gewidmet ist und von Bund, Ländern, Gemeinden, Gemeindeverbänden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Anstalten oder Fonds finanziert oder durch finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen tatsächlich beherrscht wird.

### **3.4 Förderungsart**

Bei Förderungen nach dieser Sonderrichtlinie handelt es sich um Einzelförderungen, die in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt werden.

### **3.5 Förderungshöhe**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Vorhabens und wird von der Abwicklungsstelle ermittelt.

Die Förderungswürdigkeit des Vorhabens ergibt sich durch Erfüllung der unter Kapitel 4. beschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen, die Ermittlung des Förderungsbedarfs des Vorhabens erfolgt im Rahmen des unter Kapitel 6. beschriebenen Auswahlverfahrens.

Ein Vorhaben ist nur förderbar, wenn die förderungsfähigen Projektkosten mindestens 5.000,- Euro betragen. Bei jedem Vorhaben sind maximal 75.000,- Euro förderungsfähig. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen die einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedsstaat gewährt werden, beträgt gemäß den Bestimmungen der jeweils zutreffenden De-minimis-Verordnung:

- 300.000,- Euro in einem Zeitraum von drei Jahren<sup>7</sup> für einzelne Unternehmen gemäß Art. 1 VO (EU) Nr. 2023/2831;
- 30.000,- Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren für einzelne Unternehmen des Fischerei- und Aquakultursektors gemäß Art. 1 VO (EU) Nr. 717/2014;
- 20.000,- Euro in einem Zeitraum von drei Steuerjahren für in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätige einzelne Unternehmen gemäß Art. 1 VO (EU) Nr. 1408/2013.

Im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle können die Mindest- bzw. Maximal-Projektgrößen in Abstimmung mit dem BMF festgelegt werden.

### 3.6 Förderungssatz

Der Förderungssatz des Vorhabens ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen der gewährten Bundesförderung und den förderungsfähigen Projektkosten.

Der Förderungssatz des Bundes beträgt im Rahmen dieser Sonderrichtlinie grundsätzlich maximal 75 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten. Im Falle eines Zweckzuschusses des Bundes an eine Gemeinde, die am Standort einer öffentlichen Bildungseinrichtung einen symmetrischen Gigabit-Zugang errichtet, beträgt der Förderungssatz des Bundes maximal 90 Prozent der förderungsfähigen Projektkosten.

Im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle kann der maximale Förderungssatz im Rahmen der oben genannten Grenzen von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF festgelegt werden.

Jede Kumulierung von Beihilfen ist ausgeschlossen ausgenommen der Bedingungen gemäß Art. 5 VO (EU) Nr. 2023/2831, Art.5 VO (EU) Nr. 1408/2013 sowie Art. 5 VO (EU) Nr. 717/2014.

---

<sup>7</sup> Der Zeitraum von drei Jahren wird rollierend ab Gewährung einer De minimis Förderung berechnet.

### 3.7 Projektlaufzeit

Die Laufzeit des Projekts ist grundsätzlich auf einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten begrenzt. Projektverlängerungen können unter den Bedingungen gemäß Kapitel 7.3 in Einzelfällen auf eine Gesamt-Projektlaufzeit von maximal 18 Monate ab Projektbeginn gewährt werden.

Die Geltung des Förderungsvertrages beginnt mit dem Zustandekommen dieses Vertrags und erstreckt sich jedenfalls bis zum Ende der vereinbarten Projektlaufzeit, kann im Einzelfall aber länger sein. Einige Rechtspflichten aus dem Förderungsvertrag bestehen auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit fort (etwa die Aufbewahrungspflichten gemäß Kapitel 7.8).

### 3.8 Förderungsgebiet

Die geografischen Gebiete, für welche Förderungen in Anspruch genommen werden können, umfassen grundlegend das gesamte österreichische Bundesgebiet.

Ein Vorhaben ist von einer Förderung ausgeschlossen, wenn:

- Für die Anbindung des Standortes eine durchgängige Leerrohrinfrastruktur verfügbar und deren Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar und technisch vertretbar ist.
- am Standort ein Anschluss der Technik DOCSIS 3.1 oder FTTP verfügbar ist.
- der Standort in einer der 100 × 100 Meter-Rasterzellen liegt, deren geförderter Ausbau in der Technik FTTP im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 bzw. 2030 vertraglich fixiert wurde bzw. wird.

Während ersterer Punkt mittels ZIS-Abfrage bei der RTR-GmbH durch die Bereitstellerin bzw. den Bereitsteller von Kommunikationsnetzen überprüft werden muss, können die beiden weiteren Punkte von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber beispielsweise mittels des Breitbandatlas überprüft werden. Die Breitbandverfügbarkeit in Österreich wird im Breitbandatlas<sup>8</sup> des Bundes auf Basis von 100 × 100 Meter-Rasterzellen dargestellt. Sofern in einer Rasterzelle eine Verfügbarkeit der Technologien DOCSIS 3.1 bzw. FTTP gezeigt wird, sich diese jedoch am Standort der Förderungswerberin bzw. des

---

<sup>8</sup> [breitbandatlas.gv.at](http://breitbandatlas.gv.at)

Förderungswerbers als nicht verfügbar ergibt, kann dies beispielsweise per Verfügbarkeitscheck auf der Webseite der Bereitstellerinnen bzw. Bereitstellern von Kommunikationsnetzen sowie Betreiberinnen bzw. Betreibern von Internetzugangsdiensten überprüft werden.

# 4 Förderungsvoraussetzungen und Förderungsbedingungen

## 4.1 Rechtswirkung

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang seitens des Bundes wird durch diese Sonderrichtlinie nicht begründet.

## 4.2 Gesamtfinanzierung der Leistung, Anreizeffekt

Die Förderung darf nur für jene Vorhaben gewährt werden, die ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang verwirklicht worden wären. Die Durchführung des Vorhabens muss ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich sowie unter Einrechnung der Förderung finanziell gesichert erscheinen. Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat dies durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch einen Leistungs-, Kosten- und Zeitplan, nachzuweisen.

## 4.3 Eigenleistung

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung einer im Förderungsansuchen dargestellten angemessenen Eigenleistung der Förderungnehmerin bzw. des Förderungnehmers. Eigenleistungen sind sowohl Eigenmittel im engeren Sinn als auch Kredite oder Beiträge Dritter, beinhalten jedoch keinerlei öffentliche Förderung.

## 4.4 Befähigung der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass aufgrund der Angaben und Nachweise im Förderungsansuchen und mangels gegenteiliger Hinweise

1. von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;

2. eine ordnungsgemäße Durchführung der geförderten Leistung insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen zu erwarten ist.

## 4.5 Förderungsausschluss

Von der Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie sind Förderungswerberinnen bzw. Förderungswerber ausgeschlossen:

1. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
2. deren Unternehmen sich in Schwierigkeiten befinden, wie unter Randziffer 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten sowie unter Randziffer 6 der Mitteilung der Europäischen Kommission (2020/C 224/02) näher ausgeführt;
3. die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind (dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen);
4. bei denen eine unzulässige Mehrfachförderung festgestellt wurde, oder
5. bei denen andere gesetzliche Ausschlussgründe vorliegen.

## 4.6 Allgemeine Förderungsbedingungen

Sofern die Eigenart der dieser Förderung zugrundeliegenden Leistung nicht gesondert zu regelnde Ergänzungen und/oder Abweichungen erfordert, ist die Gewährung einer Förderung davon abhängig zu machen, dass sich die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber verpflichtet, insbesondere:

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung, zu beginnen, die Leistung zügig durchzuführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen;
2. der Abwicklungsstelle alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde,

- unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen und ihren bzw. seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei sich selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten oder auf deren Verlangen vorzulegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet;
  4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z. 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung, sicher und geordnet aufzubewahren (sofern unionsrechtlich darüberhinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung);
  5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger zu verwenden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist. In diesem Fall ist die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber zu verpflichten, auf ihre bzw. seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
  6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, BGBl. I Nr. 65/2018, sowie der Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, zu Vergleichszwecken nachweislich zumindest drei Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist, um ein angemessenes und marktkonformes Entgelt sicherzustellen, sodass eine mittelbare staatliche Beihilfe an dritte Unternehmen ausgeschlossen werden kann;
  7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzusetzen und in der gesamten Gebarung diese Grundsätze zu befolgen;
  8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGrbL. S 219/1897, zu verwenden;

9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb der vereinbarten Fristen zu berichten;
10. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Kapitel 7.4 zu übernehmen;
11. eine hinreichende Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen zu bieten;
12. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, zu beachten, sowie das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, und das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zu berücksichtigen.

## 4.7 Besondere Förderungsbedingungen

Die Eigenart der zu fördernden Leistung und der wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige Einsatz von Bundesmitteln erfordert, dass vor Gewährung einer Förderung folgende weitere Bedingungen erfüllt sind:

1. Verpflichtung seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers zur unmittelbaren Nutzung des mit Förderungen errichteten symmetrischen Gigabit-Zugangs anhand von Internetzugangsdiensten. Die im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF festgelegten qualitativen Mindestanforderungen an den Internetzugangsdienst werden nachweislich eingehalten.
2. Bei der dem Förderungsansuchen zugrundeliegenden Planung werden ausreichend große Kapazitäten vorgehalten, insbesondere um bestehende und künftige Zugangsnetze gigabitfähig zu machen, für die Anbindung weiterer potentieller Endkundenanbindungen und den Zugang von Dritten auf der Vorleistungsebene. Diese Kapazitäten werden in Vorleistungsangeboten der mit der Einrichtung des geförderten symmetrischen Gigabit-Zugangs beauftragten Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Telekommunikationsnetzen umfasst. Betreffend der zu errichtenden Leerrohr- und Glasfaser-Infrastruktur sowie des bzw. der Zugangspunkte(s) in räumlicher Nähe des anzubindenden Standorts der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers werden diese für Point to Point- (P2P) Anbindungen ausgelegt.

3. Bei der Planung und Umsetzung des Vorhabens wurde der vom BMF veröffentlichte Planungsleitfaden Breitband<sup>9</sup> nachweislich herangezogen.
4. Das Vorhaben ist anhand der Qualitätskriterien zur Bewertung technisch und wirtschaftlich plausibel sowie relevant betreffend die Förderungsziele.
5. Das Förderungsansuchen umfasst eine geografische Kartierung des Vorhabens zur geplanten Abdeckung, angestrebten Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der sowohl vor als auch nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten. Diese können in den Breitbandatlas des BMF übernommen und an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten der RTR-GmbH (ZIS) übertragen werden. Die geografischen Kartierungen des Vorhabens sind bei Abgabe des Förderungsansuchens in dem zur Verfügung gestellten Web-GIS-Förderungsportal des BMF einzugeben. Dies ist durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber der bzw. dem mit der Einrichtung des geförderten symmetrischen Gigabit-Zugangs beauftragten Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Kommunikationsnetzen sowie gegebenenfalls der Betreiberin bzw. des Betreibers von Internetzugangsdiensten zu überbinden.
6. Bei Vorhaben für öffentliche Bildungseinrichtungen ist sicherzustellen, dass die IT-Ausstattung der öffentlichen Bildungseinrichtung eine bedarfsgerechte Versorgung der Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht. Die Empfehlungen des Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) hinsichtlich der Internetanbindung sowie der Netzwerkausstattung sind bis spätestens drei Jahren nach Projektende umzusetzen.<sup>10</sup>
7. Vorliegen von Nachweisen im Förderungsansuchen seitens der mit der Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen beauftragten bzw. zu beauftragenden Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Kommunikationsnetzen sowie gegebenenfalls der Betreiberin bzw. des Betreibers von Internetzugangsdiensten, dass:
  - a) Für die Anbindung des Standortes keine durchgängige Leerrohrinfrastruktur für gigabitfähige Internetzugangsdienste verfügbar ist. Dies erfolgt nachweislich mittels ZIS-Abfrage bei der RTR-GmbH.
  - b) am Standort kein Anschluss der Technologien DOCSIS 3.1 oder FTTP verfügbar ist.
  - c) der Standort in keiner der 100 × 100 Meter-Rasterzellen liegt, deren geförderter Ausbau in der Technik FTTP im Rahmen der Initiative Breitband Austria 2020 bzw. 2030 vertraglich fixiert wurde bzw. wird.

---

<sup>9</sup> <https://data.breitbandbuero.gv.at/BBA2030-Planungsleitfaden-Breitband.pdf>

<sup>10</sup> [IT-Angebote und Empfehlungen des BMBWF](#)

8. Durch geeignetes Publizitätsmaterial kann auf den Beitrag des geförderten Vorhabens zur Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Förderungsinstrumentes hingewiesen werden. Die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben werden den Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmern von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht.

## 4.8 Betriebs- und Nutzungspflicht

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer verpflichtet sich, das geförderte Vorhaben mittels Internetzugangsdienste während der ab Projektende beginnenden Betriebs- bzw. Nutzungspflicht von drei Jahren ordnungsgemäß und den Förderungszielen entsprechend zu nutzen. Von einem ordnungsgemäßen und den Förderungszielen entsprechenden Betrieb ist auszugehen, wenn Einschränkungen keine dauerhaften Auswirkungen auf die Qualität des geförderten Vorhabens und deren Zugänge haben.

Betreffend die Einhaltung der Betriebs- bzw. Nutzungspflicht wie auch der Erfüllung von Anforderungen des Zugangs zur geförderten Infrastruktur von Dritten verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zu vertraglichen Regelungen gegenüber der bzw. dem mit der Errichtung, dem Betrieb sowie Instandhaltung des geförderten Vorhabens beauftragten Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Telekommunikationsnetzen sowie gegebenenfalls der Betreiberin bzw. des Betreibers von Internetzugangsdiensten.

Bei Vorliegen von Fällen gemäß Kapitel 7.5 endet die Betriebs- und Nutzungspflicht durch die Förderungsnehmerin bzw. den Förderungsnehmer sofern die Weiterführung des geförderten Vorhabens ausgeschlossen ist. Eine mögliche Weiterführung der Betriebs- bzw. Nutzungspflicht erfolgt ohne Änderung und zeitliche Unterbrechung gemäß Kapitel 7.5. Jedenfalls ist ein solcher Sachverhalt unverzüglich und zeitgerecht im Voraus der Abwicklungsstelle darzulegen.

## **4.9 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung**

Die Abtretung von Förderungen sowie die Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist dem Bund gegenüber unwirksam.

# 5 Kostenanerkennung

## 5.1 Förderbare Kosten

Förderbar sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen, und in jenem Ausmaß, in dem sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Das sind alle dem geförderten Vorhaben zurechenbaren Auszahlungen bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich zum herkömmlichen Betriebsaufwand während der Dauer des geförderten Vorhabens entstehen. Vorarbeiten wie z.B. die Einholung von Genehmigungen oder die Erstellung von allgemeinen Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Die Plausibilität der geplanten Auszahlungen und Aufwendungen ist durch die Abwicklungsstelle vor Ausstellung des Förderungsangebots zu prüfen.

Der Nachweis förderbarer Aufwendungen ist von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer mit geeigneten und den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Originalbelegen bzw. elektronischen Belegen nachzuweisen. Im Falle von elektronischen Belegen ist der Zugang zum System zur Verfügung zu stellen. Externe Kosten sind durch Rechnungen zu belegen, die den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Sind nur Teile von Aufwendungen förderbar, ist auf dem Beleg eine Aufteilung – gegebenenfalls unter Verwendung eines plausiblen Schlüssels – vorzunehmen.

Als frühester Zeitpunkt für die Kostenanerkennung gilt das Datum der Einreichbestätigung der Abwicklungsstelle – das Einreichdatum.

Das Investitions-, Finanzierungs- und Betriebsrisiko verbleibt bei der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer.

### **Förderbare Kosten sind:**

1. einmalig anfallende Kosten für die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen von Point to Point (P2P) Glasfaser-Anschlüssen am Standort von KMUs, EPU, öffentlichen Einrichtungen, land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie Fischereibetrieben durch die Betreiberin bzw. den Betreiber von Kommunikationsnetzen. Im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind das in der Regel die Kosten für:

- a) Tiefbauarbeiten (Grabungsarbeiten inkl. Wiederherstellung sowie Vorbereitung der Unterlagen zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen),
  - b) Leerverrohrung (wie Sub-Ducts, Mikrorohre usw.) bis zum Netzabschlusspunkt innerhalb des anzuschließenden Standorts, inklusive Verlegung und geografische Kartierung des Vorhabens,
  - c) LWL-/Glasfaserkabel bis zum Netzabschlusspunkt innerhalb des anzuschließenden Standorts, inklusive Einblasen und Spleißen,
  - d) Faserverteiler und Zugangspunkte inklusive deren Einbau.
2. Kosten für investitionsbezogene Planungs- und Projektmanagementleistungen des Vorhabens. Darunter fallen Kosten für Tätigkeiten in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens, wie die Grob- sowie Feinplanung, das Projektmanagement, die Bauplanung, die Bauaufsicht. Im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle wird der Maximalbetrag für investitionsbezogene Planungs- und Projektmanagementleistungen des Vorhabens in Abstimmung mit dem BMF festgelegt.

Die Plausibilität der eingereichten Kosten kann anhand von Pauschalkostensätzen oder Standardkostenmodellen überprüft werden, die von der Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF festzulegen sind.

Für zugekaufte Leistungen von verbundenen Unternehmen gelten dieselben Regelungen wie für Förderungsnehmerinnen bzw. Förderungsnehmer. Zusätzlich müssen sie die Zahlung oder Gegenverrechnung belegen und dürfen keine Gewinnaufschläge, Verwaltungsaufschläge oder Ähnliches ansetzen.

Förderbare Investitionskosten sind unabhängig von der Amortisationsdauer in Höhe der aktivierungsfähigen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten förderbar.

Überschreitet die Amortisationsdauer einer Sache, die zur Durchführung der Leistung angeschafft wurde, den Zeitraum der Leistung, darf maximal jener Kostenanteil gefördert werden, der der Abschreibung nach dem EStG 1988 für den Leistungszeitraum entspricht.

## **Nicht förderbare Kosten**

Unter nicht anrechenbare Kosten fallen insbesondere die folgenden Positionen:

1. **Verwaltungsverfahrenskosten und Gerichtskosten**
2. **Notariatsgebühren, Anwaltskosten, Steuerberatungs- und sonstige Beratungskosten**
3. **Finanzierungskosten, Geldverkehrs- und Mahnspesen**
4. **Versicherungskosten**
5. **Lizenzgebühren**
6. **Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren**
7. **Kosten für die Mitbenutzung von Infrastruktur**
8. **Kosten für aktive Netzelemente inkl. Ausstattung beim Kunden (z.B. Kabelmodems, Endgeräte u.ä.)**
9. **Kosten für nicht netzwerktechnische Komponenten und die dafür erforderliche Software**
10. **Kosten für Grunderwerb**
11. **Kosten für die Einräumung von Servituten oder Leitungsrechten**
12. **Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Skonti, Rabatte)**
13. **Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu fördernden Vorhaben stehen, wie insbesondere solche zur Errichtung, zum Betrieb, zum Unterhalt und zur Nutzung von gigabitfähigen Internetzugangsdiensten**
14. **Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten (z.B. Vertriebskosten)**
15. **Kosten, die wiederkehrend entstehen und nicht nur einmalig anfallen**

## **5.2 Umsatzsteuer**

Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer zu tragen ist, somit für sie bzw. ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

Sollte eine Förderung seitens des Finanzamtes wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers an den Förderungsgeber nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist.

Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

# 6 Ablauf der Förderungsgewährung

## 6.1 Allgemeine Voraussetzungen

Eine Förderung darf nur schriftlich und mit solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Leistung entsprechen und die überdies sicherstellen, dass die Förderungsmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden.

## 6.2 Aufruf zur Einreichung

Durch die Abwicklungsstelle wird ein Aufruf zur Einreichung von förderbaren Vorhaben durchgeführt.

**Dazu sind jedenfalls folgende Inhalte auf der Website des BMF bzw. der Abwicklungsstelle zu veröffentlichen:**

1. die Inhalte und Ziele des Förderungsprogramms,
2. die Art und der Umfang der Förderung (allenfalls die Möglichkeit der Zuerkennung von Teilleistungen),
3. Hinweise zur Abwicklung (Abgabestelle, Fristen, Mindest- bzw. Maximalprojektgröße, etc.) sowie zu Prüfung, Bewertung und Zuschlagserteilung anhand dem Aufruf bezughabender Unterlagen der Abwicklungsstelle – beispielsweise in Form von Ausschreibungsleitfäden.

## 6.3 Anforderungen an das Förderungsansuchen

Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber bei der Abwicklungsstelle fristgerecht ein Förderungsansuchen einbringt. Die Entgegennahme der Förderungsansuchen erfolgt durch die Abwicklungsstelle und wird von dieser bestätigt. Die Einbringung des Förderungsansuchens erfolgt über eine elektronische Anwendung, die von der Abwicklungsstelle bereitgestellt wird. Dabei können bestehende elektronische

Anwendungen, die den Anforderungen des § 23 Abs. 8 ARR 2014 nicht entsprechen, bis zu deren Umsetzung weiter genutzt werden. Die Abwicklungsstelle hat in geeigneter Weise bekanntzugeben, wann und auf welche Weise eine elektronische Antragstellung möglich ist.

Förderungsansuchen sind in ihren wesentlichen Teilen in deutscher Sprache abzufassen, technische Beschreibungen können in Ausnahmefällen auch in englischer Sprache abgefasst werden. Förderungsansuchen umfassen einen der Eigenart des Vorhabens entsprechenden Leistungs-, Kosten- und Zeitplan (ebenso einen Projektplan) sowie alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden und zur Feststellung der Förderungswürdigkeit bzw. zur Ermittlung des Förderungsbedarfs erforderlichen Unterlagen.

Förderungsansuchen müssen jedenfalls folgende Angaben beinhalten:

1. Name, Standort und Kenndaten des KMUs, des EPU, der öffentlichen Einrichtungen, des land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie des Fischereibetriebes und des als Immobilienunternehmen tätigen KMUs bzw. EPU sowie dessen bzw. deren Mieterinnen bzw. Mieter von Gewerbeimmobilien;
2. Allgemeine Beschreibungen zum Vorhaben, dessen Beiträge sowie deren Wirkung betreffend die vorstehend genannten Förderungsziele (etwa, dass das zu fördernde Vorhaben eine wesentliche Verbesserung des Internetzugangsdiensts am Standort der Förderungswerberin bzw. des Förderungswerbers erwarten lässt);
3. Planungsunterlagen des Vorhabens in Form einer geografischen Kartierung des Vorhabens mittels Eingabe in das Web-GIS-Förderungsportal des BMF zur geplanten Abdeckung, angestrebten Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der sowohl vor als auch nach dem Ausbau verfügbaren eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten (wie Bauplan, Trassenplan, Anbindungen, Zugänge, etc.) und sonstige sowie weiterführende Planungsunterlagen bspw. der im Zuge von Baumaßnahmen des Vorhabens geplanten Mitverlegungs- bzw. Mitnutzungsmöglichkeiten – soweit dies zutreffend ist;
4. Leistungs-, Kosten-, Zeitplan des Vorhabens sowie der daraus abgeleitete Förderungsbedarf; Konkretisierungen zur Eigenleistung der Förderungsnehmerin bzw. des Fördernehmers, die aus Fremdmitteln über eine Investitionsplattform gewährt wird; insbesondere sind der Anreizeffekt (nach § 15 Abs. 2 ARR) – „die Durchführung des Vorhabens ist ohne Förderung nicht oder nur unzureichend möglich“ – sowie die Gesamtfinanzierung der Leistung (nach § 15 Abs. 1 ARR) – „die

Durchführung des Vorhabens unter Einrechnung der Förderung erscheint finanziell gesichert“ zu begründen.

5. Verpflichtung zu vertraglichen Vereinbarungen seitens der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers gegenüber der bzw. dem mit der Einrichtung des geförderten symmetrischen Gigabit-Zugangs zu beauftragenden Bereitstellerin bzw. Bereitstellers von Kommunikationsnetzen sowie gegebenenfalls der Betreiberin bzw. des Betreibers von Internetzugangsdiensten zur Erfüllung von Leistungen – insbesondere gemäß 4.7 Besondere Förderungsbedingungen sowie 4.8 Betriebs- und Nutzungspflicht.
6. Angaben, welche Förderungen dasselbe Projekt bzw. Teile davon betreffend, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, aus öffentlichen Mitteln (einschließlich EU-Mitteln) in den letzten drei Jahren gewährt wurden und um welche derartige Förderungen bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger (einschließlich anderen Gebietskörperschaften und der Europäischen Union) angesucht wurde, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde, oder die von diesen bereits gewährt oder in Aussicht gestellt wurden.
7. Angaben zur Richtigkeit und Vollständigkeit im Sinne der unterfertigten Verpflichtungserklärung.
8. weiterführende Angebotsunterlagen:
  - a) seitens der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber sind insgesamt zumindest drei Angebotsaufforderungen – unter Einhaltung einer angemessenen zeitlichen Frist – betreffend die Errichtung der passiven physischen Infrastrukturen wie der Nutzung von Internetzugangsdiensten nachzuweisen. Sofern entsprechende Wahlmöglichkeiten am Standort der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nicht verfügbar sind, ist dies im Förderungsansuchen hinreichend zu dokumentieren.
  - b) zu vorstehendem Punkt a) werden die Angebotsaufforderungen und die daraufhin erhaltenen Antworten, Angebote bzw. bereits vorhandenen (vor-) vertraglichen Vereinbarungen dem Förderungsansuchen beigelegt.
  - c) Als Immobilienunternehmen tätige KMUs bzw. EPU:
    - bestätigen das Vorliegen von Nachweisen zu deren im eigenen Eigentum befindlichen und zur Gänze gewerblichen Zwecken dienenden Gewerbeimmobilien,
    - verpflichten sich zur Bereitstellung wie Nutzung des geförderten symmetrischen Gigabit-Zugangs und von Internetzugangsdiensten durch deren Mieterinnen bzw. Mietern von Gewerbeimmobilien.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass zur Erfüllung nationaler und unionsrechtlicher Bestimmungen alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten gespeichert und genutzt werden können. Dies betrifft insbesondere die Datenverwendung nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes 2012, des Rechnungshofgesetzes 1948 und des Telekommunikationsgesetzes 2021. Daten des Ausbauvorhabens können im Zuge der Erstellung der Zielgebietskarte sowie des Breitbandatlas gespeichert und genutzt sowie an die Zentrale Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR-GmbH weitergegeben werden.

## **6.4 Prüfung des Förderungsansuchens**

Das Auswahlverfahren muss allen Förderungswerberinnen und Förderungswerbern eine objektive, transparente, gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Behandlung gewährleisten. Dazu sind zu den Zeiträumen der Antragstellung Informationen zum Bewertungs- und Entscheidungsvorgang, zu den Bewertungs- und Entscheidungskriterien sowie der Art und Weise der Beiziehung von unabhängigen Expertinnen und Experten in einem Bewertungshandbuch festzulegen. Die Prüfung und Beurteilung der Förderungsansuchen hinsichtlich Förderungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit wird von der Abwicklungsstelle im Rahmen der Beauftragung durch das BMF durchgeführt. Die endgültige Prüfung aller Förderungsvoraussetzungen und -bedingungen einschließlich der Förderungsfähigkeit erfolgt entsprechend Kapitel 7.3 vor Auszahlung des Endbetrags der Förderung.

## **6.5 Bewertungsverfahren**

Förderungsansuchen, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch das bei der Abwicklungsstelle eingerichtete Bewertungsgremium nach den im Bewertungshandbuch beschriebenen Qualitätskriterien bewertet. Das Bewertungsgremium wird von mindestens drei unabhängigen Expertinnen bzw. Experten gebildet, die im Zuge eines Aufrufs zur Einreichung aus einem „Expertinnen- bzw. Experten-Pool“ nominiert werden. Der „Expertinnen- bzw. Experten-Pool“ ist im Vorfeld auf Vorschlag der Abwicklungsstelle vom BMF einzurichten. Die Qualitätsbewertung gewährleistet die Kompatibilität des Vorhabens mit den Förderungszielen und dient zur Ermittlung der Reihung von Vorhaben.

### **Die Qualitätskriterien sind:**

1. Technische Vertretbarkeit,
  - a) Technisch sinnvolle und nachhaltige Ausführung des Vorhabens, insbesondere betreffend Leitungsführung, Zugangspunkte, Netzabschlüsse, Mitverwendung bestehender Infrastrukturen,
2. Wirtschaftliche Vertretbarkeit,
  - a) Darstellung der Kosten entsprechend den Kostenpauschalen,
  - b) Vertretbares Verhältnis der Kosten zum Bedarf,
3. Relevanz des Vorhabens betreffend die Förderungsziele,
  - a) Sinnvolle und nachhaltige Ausführung des gigabitfähigen Internetzugangsdiensts.

Im Zuge der Bewertung werden Punkte zu den in diesen drei Gruppen zusammengefassten Einzelkriterien vergeben. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die in Summe mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punkte erreichen. Das Bewertungsgremium hält die ermittelten Ergebnisse in einem schriftlichen Protokoll sowie gegebenenfalls bezughabenden Unterlagen fest. Die Abwicklungsstelle erstellt aus dem Protokoll sowie den bezughabenden Unterlagen des Bewertungsgremiums eine begründete Förderungsempfehlung an das BMF, welche auch Vorschläge für Auflagen und/oder Bedingungen zur Erhöhung der Förderungswirkung beinhalten kann. Der begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle sind neben dem Protokoll der Bewertungsjury auch alle sonstigen auf die Bewertung bezughabenden Unterlagen anzuschließen.

Alle mit der Prüfung und Bewertung von Förderungsansuchen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot, welches den Bewertenden von der Abwicklungsstelle vertraglich zu überbinden ist.

## **6.6 Förderungsgewährung**

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung eines Ansuchens erfolgt durch den Bundesminister für Finanzen auf Grundlage einer begründeten Förderungsempfehlung der Abwicklungsstelle. Die Abwicklungsstelle wird ihrerseits vom BMF über die Förderungsentscheidung des Bundesministers für Finanzen informiert. Die Förderungsentscheidung wird der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber durch die Abwicklungsstelle unverzüglich mitgeteilt, im Falle einer

Ablehnung unter Angabe der dafür maßgeblichen Gründe, ansonsten in Form eines ergehenden Förderungsangebots.

## **6.7 Förderungsangebot, Förderungsvertrag**

Das Förderungsangebot enthält die detaillierten Förderungsbedingungen sowie Förderungsauflagen des Vorhabens. Das Förderungsangebot bzw. der Förderungsvertrag bedarf der schriftlichen Annahme durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber und gilt als widerrufen, wenn nicht binnen einer Frist eines Monats ab Zustellung deren Annahme bei der Abwicklungsstelle einlangt und allfällige vorvertragliche Auflagen, einschließlich Eingaben im Web-GIS-Förderungsportal des BMF, erfüllt werden. Bei Verwendung einer elektronischen Anwendung zur Annahme kann das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur erfüllt werden – vergleiche § 4 Abs. 1 SigG, BGBl. I Nr. 190/1999. Der Förderungsvertrag enthält insbesondere detaillierte Angaben zu Beginn, Dauer und Laufzeit der Förderung, Art und Höhe der Förderung, förderbaren und nichtförderbaren Kosten, Auszahlungsbedingungen, Kontrolle und Mitwirkung an der Evaluierung, Datenverarbeitung, Art und Umfang des Vorhabens, Auflagen und besonderen Förderungsbedingungen sowie Berichtspflichten und Rückzahlungsbedingungen. Der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer wäre zudem eine Mitteilungspflicht gem. § 17 ARR 2014 im jeweiligen Förderungsvertrag aufzuerlegen.

# 7 Kontrolle, Auszahlung und Evaluierung

## 7.1 Allgemeine Voraussetzungen

Die Kontrolle, die Entscheidung über die Auszahlung und die Auszahlung selbst erfolgen durch die Abwicklungsstelle im Auftrag des BMF nach den im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle definierten Prozessen und Regelungen.

## 7.2 Verwendungsnachweis

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer sind zu verpflichten, über die Durchführung der Leistung innerhalb der zu vereinbarenden Frist zu berichten. Dazu ist der Abwicklungsstelle ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, zu übermitteln. Grundlegend ist nur ein Verwendungsnachweis für das Vorhaben innerhalb der zu vereinbarenden Frist nach Projektende vorzusehen.

Der Sachbericht umfasst ebenso die Dokumentation in Form einer geografischen Kartierung des Vorhabens im Web-GIS-Förderungsportal des BMF zur umgesetzten Abdeckung, Qualität, Lage und technischen Spezifizierung der eigenen Infrastrukturen sowie möglicherweise mitgenutzter Infrastrukturen von Dritten. Diese Daten können von der Zentralen Informationsstelle für Infrastrukturdaten (ZIS) der RTR-GmbH übernommen werden. Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundesmitteln, allenfalls aus Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung hervorgehen sowie der Nachweis über die Durchführung der geförderten Leistung und den dadurch erzielten Erfolg erbracht werden.

Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die Verwendung eigener finanzieller Mittel sowie auf etwaige von einem anderen Rechtsträger erhaltene finanzielle Mittel.

Sofern für den Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel die Verwendung personenbezogener Daten erforderlich ist, ist der Förderungsnehmer zu

verpflichten, die diesbezüglichen personenbezogenen Daten zu übermitteln. Die Übermittlung von Belegen kann grundsätzlich auch in elektronischer Form vereinbart werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe gewährleistet ist und die Einsichtnahme in die Originalbelege oder deren nachträgliche Vorlage (auch unter Nutzung von elektronischen Medien) vorbehalten werden. In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Abwicklungsstelle im Förderungsakt bestätigt werden. Der zahlenmäßige Nachweis durch Originalbelege bzw. elektronische Belege mittels Zugang zum System muss eine nachweisbare Aufgliederung aller mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Einzahlungen bzw. Erträge und Auszahlungen bzw. Aufwendungen umfassen.

### **7.3 Prüfung und Auszahlung**

Die Kontrolle, die Entscheidung über die Auszahlung und die Auszahlung selbst erfolgen durch die Abwicklungsstelle im Auftrag des BMF nach den im Ausschreibungsleitfaden der Abwicklungsstelle definierten Prozessen und Regelungen. Die Auszahlung der Förderung hat durch die Abwicklungsstelle grundsätzlich aufgrund des Projektfortschritts sowie nach Prüfung und Abnahme des von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer vorgelegten Verwendungsnachweises im Nachhinein durch Überweisung auf das vom Förderungsnehmer im Förderungsvertrag angegebene Namenskonto zu erfolgen. Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Budgetmittel Bedacht zu nehmen. Werden die vorgesehenen förderbaren Kosten unterschritten und sind die Förderungsvoraussetzungen weiterhin gegeben, verringert sich die Förderung aliquot. Dies ist der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer durch die Abwicklungsstelle schriftlich mitzuteilen.

Für die Dauer des Vorliegens von Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Projektes nicht gewährleistet erscheinen lassen, kann die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden.

Die Verlängerung der Förderungszusage kann im Einzelfall auf eine Gesamt-Projektlaufzeit von maximal 18 Monaten ab Projektbeginn gewährt werden, wenn die Ausführung der Leistung nachweislich ohne Verschulden des Förderungsnehmers eine Verzögerung erfahren hat, keine Alternativen zur ordnungsgemäßen zeitlichen wie technisch-inhaltlichen Durchführung im Rahmen des vertraglich vereinbarten Projektes vorliegen und die Förderungswürdigkeit der Leistung weiterhin gegeben ist. Liegt eine solche

Verlängerung vor, hat die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer die Abwicklungsstelle unverzüglich schriftlich zu informieren.

Für den Fall, dass Förderungsmittel nicht unmittelbar nach ihrer Überweisung an die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer für fällige Zahlungen im Rahmen des Förderungszwecks verwendet werden können, ist auszubedingen, dass diese von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer auf einem gesonderten Konto bei einem geeigneten Kreditinstitut bestmöglich zinsbringend anzulegen und die abreifenden Zinsen auf die Förderung anzurechnen sind.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung der geförderten Leistung sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern. Im Fall des Verzuges ist § 25 Abs. 4 ARR 2014 anzuwenden.

## **7.4 Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist zu verpflichten, die Förderung über schriftliche Aufforderung des BMF oder der Abwicklungsstelle sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn einer der folgenden Rückforderungstatbestände vorliegt:

1. Organe oder Beauftragte des BMF, der Abwicklungsstelle oder der EU sind von den Förderungsnehmern über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden; oder
2. von den Förderungsnehmern zu erbringende Berichte sind nicht erstattet oder Nachweise sind nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte sind nicht erteilt worden – in diesen Fällen ist eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben; oder
3. die Förderungsnehmer haben nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse gemeldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden; oder
4. die Förderungsnehmer haben vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die

Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes ist nicht mehr überprüfbar;  
oder

5. die Förderungsmittel sind von den Förderungsnehmern ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden; oder
6. das geförderte Projekt kann nicht rechtzeitig durchgeführt werden oder ist nicht rechtzeitig durchgeführt worden; oder
7. von den Förderungsnehmern ist das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z. 11 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) nicht eingehalten worden; oder
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes sind nicht beachtet worden; oder
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG ist nicht berücksichtigt worden; oder
10. die Förderungsnehmer führen die ihnen obliegenden Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durch; oder
11. von Organen der Europäischen Union wird die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt; oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, beispielsweise betreffend den Anreizeffekt sowie die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der Leistung, wurden von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer nicht eingehalten.

Anstelle der nach den oben angeführten Rückforderungstatbeständen vorgesehenen gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für den Förderungsgeber die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Sofern die Leistung ohne Verschulden der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das BMF vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte

Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist. Weiters ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit vier Prozent pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte Zinssatz heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit vier Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch vier Prozent. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Die gewährte Förderung wird auf das nach nationalen oder unionsrechtlichen Bestimmungen zulässige Ausmaß gekürzt,

1. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften eine Förderung für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung, erhält, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war, oder
2. wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber eine höhere als die ursprünglich vereinbarte Eigenleistung erbringt oder erbringen kann, sofern nicht eine Vertragsänderung aus Sicht des BMF oder der Abwicklungsstelle zweckmäßig erscheint. Von einer Kürzung kann dann Abstand genommen werden, wenn die Beiträge zur Erbringung der ursprünglich vereinbarten geförderten Leistung notwendig sind. Falls die Förderung bereits ausbezahlt wurde, kann eine entsprechende Rückforderung erfolgen.

Die Entscheidung über eine Einstellung, eine kostenneutrale Verlängerung der Projektdauer, eine anteilige Erweiterung des Projektumfanges, über Aufschiebung, Kürzung oder Rückforderung der Förderung (bzw. Teilen derselben) trifft die Abwicklungsstelle in Abstimmung mit dem BMF. Die Entscheidung über die Abstandnahme von Rückforderungen trifft der Bundesminister für Finanzen nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Letztlich ist die Abwicklungsstelle auch mit dem Betreiben außergerichtlicher Rückforderungen zu betrauen.

## 7.5 Gesellschaftsrechtliches

Die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer darf seinen Sitz und/oder Betriebsstätte innerhalb von drei Jahren nach Projektende des geförderten Vorhabens nicht an einen Standort außerhalb der Europäischen Union verlagern.

Bei Vorliegen einer Übertragung, eines Verkaufes, einer Veräußerung, einer Aufgabe, einer Verpachtung bzw. Änderung der Rechtsform der Unternehmung bzw. des Betriebs der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Projektende und betreffend der damit im Zusammenhang stehenden geförderten Infrastruktur ist im konkreten Einzelfall die Genehmigung des Fortbestehens der Förderungsvoraussetzungen und ein damit einhergehender möglicher Entfall einer Rückzahlung der Förderung davon abhängig zu machen, ob es sich bei der Erwerberin bzw. dem Erwerber, der Rechtsnachfolgerin bzw. dem Rechtsnachfolger oder der neuen Vertragspartnerin bzw. dem Vertragspartner der geförderten Infrastruktur um ein förderungsfähiges Unternehmen nach dieser Sonderrichtlinie handelt und dieses bestätigt, dass der Förderungszweck gemäß den Bestimmungen des Förderungsvertrages bzw. der beihilferechtlichen Grundlagen uneingeschränkt erhalten bleibt.

In solchen Fällen wird die Nachnutzerin bzw. der Nachnutzer neue Vertragspartnerin bzw. neuer Vertragspartner des Förderungsgebers wie bspw. im Falle einer Veräußerung tritt die Käuferin bzw. der Käufer an die Stelle der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers. Dabei ist sicherzustellen, dass der Käufer die Rechte und Pflichten aus dem Förderungsvertrag gegenüber dem Förderungsgeber vertraglich übernimmt (die Rechte und Pflichten der Käuferin bzw. dem Käufer sowie der Nachnutzerin bzw. dem Nachnutzer sind zu überbinden). Jedenfalls ist ein solcher Sachverhalt unverzüglich und zeitgerecht im Voraus der Abwicklungsstelle darzulegen.

## 7.6 Solidarhaftung

Die Gewährung einer Förderung, deren Begünstigter ein Dritter ist, ist grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass dieser Dritte vor Abschluss des Förderungsvertrages nachweislich die Solidarhaftung (§ 891 ABGB) für die Rückzahlung der Förderung im Fall des Eintritts eines Rückzahlungsgrundes übernimmt.

## 7.7 Datenverwendung

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber nimmt sowohl bei Erstellung des Ansuchens als auch mit dem Förderungsvertrag zur Kenntnis, dass das BMF und die Abwicklungsstelle berechtigt sind,

- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem BMF gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
- die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen;
- die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, um den Anforderungen betreffend Überwachung und Berichterstattung – die Eintragung spezifischer Daten gewährter De-Minimis-Beihilfen in einem zentralen Melderegister und gegebenenfalls deren Veröffentlichung – gemäß Art. 6 Abs. 1 bis 7 VO 2023/2831 und Überwachung gemäß Art. 6 VO 1408/2013 sowie gemäß Art. 6 VO 717/2014 nachzukommen.

Die Datenverarbeitung stützt sich demnach auf Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO. Zur Geltendmachung der Rechte als Betroffener gemäß Datenschutzgesetz und Datenschutz-Grundverordnung ist ein schriftlicher Antrag bei der Abwicklungsstelle einzubringen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist in Kenntnis zu setzen, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013 sowie § 14 ARR 2014) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist darüber hinaus in Kenntnis zu setzen, dass das BMF auf zentralen Websites ausführliche Informationen zum geförderten

Vorhaben analog zu den Bestimmungen des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission (Gruppenfreistellungsverordnung) veröffentlicht. Notwendig für die Abwicklung der Förderung ist, dass folgende im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten über das Vorhaben vom BMF bzw. der Abwicklungsstelle gespeichert und zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können:

- Name der Förderungsnehmerin bzw. des Förderungsnehmers,
- Titel des Vorhabens,
- Informationen über das geförderte Vorhaben anhand geografischer Kartierungen,
- Lage des bzw. der Zugangspunkte am Standort des KMUs, des EPU, der öffentlichen Einrichtung, des land- bzw. forstwirtschaftlichen sowie des Fischereibetriebes oder der Gewerbeimmobilie,
- eingesetzte Technologien,
- Förderungsbetrag, Förderungssatz bzw. Förderungsintensität,
- Förderungen anderer Rechtsträger,
- Beginn und Abschluss des Ausbauvorhabens.

## **7.8 Aufbewahrung von Unterlagen**

Die Förderungsnehmerinnen und Förderungsnehmer sind verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen zehn Jahre ab Ende des Jahres, in dem die Letztzahlung erfolgte, sicher und überprüfbar aufzubewahren. Aufzeichnungen und Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit den Kontroll- und Prüforganen auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Eine gleiche Verpflichtung besteht für die Abwicklungsstelle gegenüber dem BMF und im Falle der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Struktur- und Investitionsfonds der Europäischen Union gegenüber dem BMF und der Europäischen Kommission.

## **7.9 Monitoring, Evaluierung**

Das laufende Programm-Monitoring sowie Reporting wird durch die Abwicklungsstelle wahrgenommen. Ergebnisse daraus werden dem BMF in periodischen Abständen übermittelt und auszugsweise veröffentlicht.

Zur allfälligen Anpassung der Förderungsmaßnahme können seitens des BMF Zwischenevaluierungen beauftragt werden.

Nach Ende der Geltungsdauer dieser Sonderrichtlinie bzw. zur Vorbereitung einer gegebenen Fortführung der Förderung erfolgt eine Evaluierung samt einer Bewertung der gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen durch unabhängige Expertinnen und Experten im Auftrag des BMF.

# 8 Geltungsdauer, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie treten mit deren Veröffentlichung in Kraft und Gewährungen durch den Bundesminister für Finanzen können bis zum 31. Dezember 2028 erfolgen.

Der Auszahlungszeitraum erstreckt sich bis zum 31. Dezember 2030.

## 8.1 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung nach dieser Sonderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vorzusehen.

## 8.2 Veröffentlichung

Die Veröffentlichung dieser Sonderrichtlinie erfolgt auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen.

**Bundesministerium für Finanzen**

Johannesgasse 5, 1010 Wien

[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)